

**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

21. Januar 2013

**Kanzleinachrichten  
Januar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Ist das neue Erbschaftssteuerrecht (schon wieder) verfassungswidrig? Es ist gerade einmal vier Jahre her, dass der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht gezwungen wurde, aufgrund von Unvereinbarkeiten mit dem Grundgesetz, ein neues Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz zu erlassen. Die darin u.a. vorgesehenen Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen und für Anteile an Kapitalgesellschaften sollen jetzt verfassungswidrig sein. Zudem nehmen viele Experten an, dass nach der Bundestagswahl das Erbschaftsteuerrecht verschärft wird. Es sollte also gerade bei Unternehmen überlegt werden, ob nicht bis zur Jahresmitte eine vorweggenommene Erbfolge ins Auge gefasst wird.

Ehegatten aufgepasst! Seit dem 01.01.2013 gibt es aufgrund von Neuregelungen im Einkommenssteuerrecht statt bisher sieben, nun nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten. Als Folge entfällt z.B. die Möglichkeit der getrennten Veranlagung. Stattdessen können Ehegatten beantragen, wie Ledige zur Steuer veranlagt zu werden. Mehr über die neuen Steuertarife erfahren Sie in den Kanzleinachrichten.

Von einer Gesetzesänderung zum Jahresbeginn sind auch die sog. Minijobs betroffen. So wurde u.a. die Entgeltgrenze auf 450,00 EUR angehoben und die Rentenversicherungspflicht des Beschäftigten nunmehr als gesetzlicher Normalfall geregelt, von dem eine Befreiung beantragt werden kann. Fallen bestehende Beschäftigungsverhältnisse aufgrund der Erhöhung jetzt erstmals unter die Entgeltgrenze, so gelten Übergangsregelungen bis Ende 2014, die die Befreiungsmöglichkeit hinauszögern.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

## ***Seminartermine***

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, 29.01.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 12.02.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 09.04.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Freitag, den 12.04.2013, 13:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer in der EU**

**Termin:** Dienstag, den 16.04.2013, 09:00 bis 16:30 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau  
**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Rechte und Pflichten in der GmbH & Co. KG

**Termin:** Montag, den 22.04.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5  
83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Montag, den 29.04.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

## Einkommensteuer

### **Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung**

Grundsätzlich kann nur derjenige Werbungskosten abziehen, der sie selbst getragen hat. Gehört allerdings eine vermietete Immobilie nur einem Ehegatten, können unter bestimmten Umständen Kosten, die der andere Ehegatte trägt und die durch die Einkunftserzielung des Eigentümer-Ehegatten veranlasst sind (sog. Drittaufwand), als Aufwendungen des Eigentümer-Ehegatten zu werten sein. Nimmt der Nichteigentümer-Ehegatte ein Darlehen auf, das der Finanzierung der vermieteten Immobilie dient, und übernimmt der Eigentümer-Ehegatte die gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung, sind die Schuldzinsen als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen und somit als Werbungskosten abziehbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Aufteilung von Reisekosten bei Reise mit Lebensgefährten**

Aufwendungen einer nebenberuflich tätigen Schriftstellerin für einen Segeltörn und eine Reise nach Australien und Neuseeland können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn ein Zusammenhang mit der schriftstellerischen Tätigkeit besteht. Die Teilnahme eines Lebensgefährten an einer solchen Reise hindert die Abzugsfähigkeit grundsätzlich nicht. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

Eine nebenberuflich tätige Schriftstellerin arbeitete an einem Roman, dessen Handlung sich an dem Buch „Zwei Jahre Urlaub“ von Jules Verne und dessen Verfilmung anlehnte. Dieses Werk spielt zum Teil an Bord eines Segelschiffs auf dem Pazifischen Ozean und im Übrigen in Neuseeland, Australien und Chile. Obwohl die Schriftstellerin aus ihrer Tätigkeit noch keine Einnahmen erzielt hatte, ließ der Bundesfinanzhof die Aufwendungen, soweit sie auf sie selbst entfielen, zum Abzug zu. Als nicht abzugsfähig wertete das Gericht die anteiligen Kosten für den Lebensgefährten, der die Schriftstellerin begleitet hatte. Wegen der Aufteilung dieser gemischten Aufwendungen bezog sich das Gericht auf den Beschluss des Großen Senats.

Bei der Frage der Gewinnerzielungsabsicht im Zusammenhang mit einer schriftstellerischen Tätigkeit ist nach Aussage des Gerichts zu berücksichtigen, dass sich positive Einkünfte vielfach erst nach einer längeren Anlaufzeit erzielen lassen. Wird die schriftstellerische Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und ernsthaft betrieben, kann gleichwohl von einer Einkünfterzielungsabsicht ausgegangen werden.

### **Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus**

Werden in einem Zweifamilienhaus Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar zur Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer genutzt, kann es sich hierbei um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handeln. Die Abzugsbeschränkung für die damit zusammenhängenden Aufwendungen gilt damit nicht.

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt immer dann vor, wenn der Raum oder mehrere Räume in die häusliche Sphäre eingebunden sind. Das bedeutet, die Räumlichkeiten müssen unmittelbar zur privat genutzten Wohnung gehören. Zur Wohnung gehören auch Abstell-, Keller- und Speicherräume. Ein Büro in einem Zweifamilienhaus, das nur nach Verlassen des Hauses und über einen eigenen Eingang und Treppenaufgang erreicht werden kann, ist als außerhäusliches Arbeitszimmer anzusehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Gesetzliche Regelungen zu Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß**

Der Bundesfinanzhof hatte über verschiedene Fragen zur Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten im Jahr 2006 zu entscheiden. Die wesentlichen Aussagen hierzu lauten:

- Der Abzug von Kinderbetreuungskosten darf von bestimmten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise Erwerbstätigkeit oder Krankheit; Schwangerschaft ist keine Krankheit in diesem Sinne.

- Die Beschränkung des Abzugs auf 2/3 der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 € je Kind sind verfassungsgemäß.

**Hinweis:** Von 2006 bis 2011 waren Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen entweder als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abzugsfähig. Ab 2012 sind sie für Kinder bis 14 Jahre ohne weitere Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei behinderten Kindern ist dies zeitlich unbegrenzt möglich, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung sowie Zahlung auf ein Bankkonto des Rechnungsausstellers nachgewiesen werden.

### **Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristigem Einsatz im Betrieb eines Kunden**

Die betriebliche Einrichtung des Kunden eines Arbeitgebers kann unabhängig von der Dauer des Einsatzes nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war ein Elektromonteur seit 1987 für seinen Arbeitgeber in einem Kraftwerk tätig. Den steuerfreien Reisekostenersatz nach den Grundsätzen einer sogenannten Einsatzwechseltätigkeit hatte das Finanzamt den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet. Dabei wurde angenommen, dass die Tätigkeit im Kraftwerk als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen sei.

Der Bundesfinanzhof verneint in diesem Fall eine regelmäßige Arbeitsstätte. Er weist darauf hin, dass auch ein längerfristiger Einsatz in der Betriebsstätte eines Kunden nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte führt. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber an dieser Tätigkeitsstelle über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

### **Kosten für die Unterbringung von Kindern in zweisprachig geführtem Kindergarten abziehbar**

Der Begriff „Kinderbetreuung“ ist weit zu fassen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt. Hierzu gehört nicht nur die Beaufsichtigung und Betreuung, sondern auch damit zusammenhängende pädagogisch sinnvolle Gestaltungen.

In dem entschiedenen Fall besuchten Kinder einen deutsch-französischen Kindergarten. Neben einer deutschen Erzieherin war auch eine französische Sprachassistentin tätig. Diese plante und konzipierte zusammen mit der deutschen Erzieherin den Tagesablauf. Mit den Kindern unterhielt sie sich ausschließlich in französischer Sprache. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu und vertrat die Ansicht, es handele sich vorrangig um einen Unterricht zur Vermittlung von Sprachfähigkeiten.

Das Gericht macht dagegen deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob allgemeine oder besondere Fähigkeiten vermittelt werden. Steht die Vermittlung besonderer Fähigkeiten nicht im Vordergrund, ist dies als unselbständiger Bestandteil der Betreuung anzusehen.

### **Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013**

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten gibt, nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
  - Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
  - Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
  - Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

**Hinweis:** Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel- oder Zusammenveranlagung erst getroffen werden, wenn sämtliche Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

## Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Umzugskosten für einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel können bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geltenden Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Kosten auch steuerfrei bis zu dieser Höhe erstatten. Das Bundesfinanzministerium hat neue Höchst- und Pauschbeträge für Umzüge nach dem 29. Februar 2012 veröffentlicht. Sie gelten rückwirkend ab dem 1. März 2012:

	1. März 2012	1. Januar 2013	1. August 2013
umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind	1.711 €	1.732 €	1.752 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen			
- Verheirateter	1.357 €	1.374 €	1.390 €
- Lediger	679 €	687 €	695 €
- Erhöhung für andere Personen (z. B. ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder)	299 €	303 €	306 €

## Zeitpunkt zur Bildung von Rückstellungen für hinterzogene Steuern

Ein Unternehmer hatte Umsatz- und Gewerbesteuer durch unrichtige Angaben zu seinen betrieblichen Einnahmen hinterzogen. In dem strafrechtlichen Ermittlungsbericht wurden für die hinterzogenen Steuerbeträge Rückstellungen in den betreffenden Jahren gebildet. Eine entsprechende Vorgehensweise beantragte der Unternehmer auch für die steuerlichen Berichtigungsveranlagungen. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass eine Rückstellung für aus einer Steuerhinterziehung resultierende Mehrsteuern erst in dem Jahr gebildet werden dürfe, in dem mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden könne.

Diese Auffassung bestätigte der Bundesfinanzhof: Rückstellungen für hinterzogene Steuern dürfen erst gebildet werden, wenn das Finanzamt von der Steuerhinterziehung Kenntnis erlangt und eine Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen wahrscheinlich ist. Solange die Tat unentdeckt bleibt, stellt die latent vorhandene Steuerverbindlichkeit noch keine wirtschaftliche Belastung dar.

## Umsatzsteuer

### Bei Lebensmittelspenden an Tafeln fällt keine Umsatzsteuer an

Bisher mussten Unternehmer, die Lebensmittel an die sog. Tafeln gespendet hatten, damit rechnen, dass sie für diese Sachspenden auch noch Umsatzsteuer zahlen sollten. Zwischenzeitlich hat man sich darauf geeinigt, dass Lebensmittelspenden an wohltätige Einrichtungen zur Weitergabe an bedürftige Menschen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Man geht davon aus, dass begrenzt haltbare Lebensmittel nach Ladenschluss einen Wert von 0 € haben.

Unternehmen, die ganz sicher gehen wollen, sollten sich den „Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen – Rechtliche Aspekte“ von der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)) herunterladen.

### Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2013 bis zum 11.2.2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 11.2.2013 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### ***Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden***

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist bei der Frage, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, lediglich ein formelles und kein materielles Erfordernis. Dies hat der Europäische Gerichtshof entschieden. Kann der leistende Unternehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen (der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, der Gegenstand ist physisch in ein anderes EU-Land gelangt und unterliegt dort der Erwerbsbesteuerung), kann die Steuerfreiheit nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nicht vorgelegt wird bzw. diese rückwirkend gelöscht worden ist.

Der Europäische Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die Steuerbefreiung versagt werden kann, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vorliegen und der Unternehmer seinen Nachweispflichten, wozu auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gehört, nicht nachkommt. Kommt der leistende Unternehmer seinen Nachweispflichten nach, führt der Leistungsempfänger aber nicht die Erwerbsbesteuerung durch, ist die Lieferung nur dann steuerfrei, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu verhindern. Dabei darf sich der Unternehmer im Regelfall auf die Auskunft des Abnehmers verlassen, dass der Gegenstand in ein anderes EU-Land verbracht wird.

### ***Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann umsatzsteuerfrei, wenn Steuerbefreiung auf unmittelbarer Berufung auf EU-Recht beruht***

Erwirbt ein Unternehmer Gegenstände, mit denen er anschließend nach nationalem Recht steuerfreie Umsätze ausführt, kann er im Regelfall die auf dem Einkauf lastende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. In diesen Fällen unterliegt allerdings auch die spätere Veräußerung der Gegenstände nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann steuerfrei ist, wenn die Steuerfreiheit der mit diesen Gegenständen (hier: Glücksspielautomaten) ausgeführten Umsätze sich nicht aus dem nationalen Recht, sondern daraus ergibt, dass der Unternehmer sich auf die Steuerfreiheit nach EU-Recht beruft. Die nationale Befreiungsvorschrift erfasse nach ihrem Wortlaut diese Fälle zwar nicht, ihre Anwendung auch auf diese Fälle ergebe sich aber aus ihrem Sinn und Zweck, die Veräußerung nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Einkauf zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### ***Bundesverfassungsgericht muss über das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz entscheiden***

Der Bundesfinanzhof hält das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, das seit dem 1.1.2009 gilt, für verfassungswidrig und hat es dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Insbesondere seien die vorgesehenen Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt und verstießen daher gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ sei nicht tragfähig, weil er kaum zur Anwendung kommt oder durch Gestaltungen umgangen werden kann. Verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar sei der Umstand, dass ein Erblasser/Schenker Privatvermögen oder nicht betriebsnotwendiges Vermögen durch rechtliche Gestaltungen zu Betriebsvermögen machen und der Erwerber dieses Vermögen dann steuerbegünstigt oder gar steuerfrei erwerben kann. Es dürfe nicht sein, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei. Gebilligt hat das Gericht die nur im Jahr 2009 bestehende Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister) mit Erwerbern der Steuerklasse III (fremde Dritte).

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hat auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs reagiert und verfügt, dass Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbescheide nur noch vorläufig festgesetzt werden.

## Arbeitsrecht

### ***Fristlose Kündigung bei Annahme von Vorteilen von Geschäftspartnern***

Ein Verstoß gegen das sog. Schmiergeldverbot liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sich bei der Ausführung vertraglicher Aufgaben Vorteile versprechen lässt oder solche entgegen nimmt, die dazu bestimmt oder geeignet sind, ihn in seinem geschäftlichen Verhalten zugunsten Dritter und zuungunsten seines Arbeitgebers zu beeinflussen. Ein solcher Verstoß ist regelmäßig geeignet, einen wichtigen Kündigungsgrund darzustellen. So entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Fall eines Bankdirektors, der sich private Bauleistungen von einem Geschäftspartner seines Arbeitgebers hatte bezahlen lassen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine Behauptung für wahr erachtet wird oder nicht. Es kann auch allein aufgrund von Indizien trotz einer gegenteiligen Zeugenaussage zu einer bestimmten Überzeugung gelangen. In diesem Fall hatte ein als Zeuge gehörter Handwerker die Vorgänge anders geschildert, das Gericht ging aber davon aus, dass er bewusst die Unwahrheit gesagt hat. Das Gericht entschied außerdem, dass eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arbeitgeberin, wonach eine zeitanteilig verdiente Jahressondervergütung bei Ausscheiden im Laufe des Geschäftsjahres entfällt, den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt und deshalb unwirksam ist.

### ***Schadenersatzanspruch eines Arbeitnehmers bei Insolvenzverschleppung***

Wenn ein Arbeitgeber insolvent ist, es aber unterlässt, einen Insolvenzantrag zu stellen (Insolvenzverschleppung), haben Arbeitnehmer, die nach Eintritt der Insolvenz noch für ihn arbeiten, auch wenn sie nichts von der Insolvenz wissen konnten, nur eingeschränkte Möglichkeiten, für ihre Arbeit einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hervor.

Ein Geschäftsführer hatte am 2.4.2009 Insolvenzantrag für eine GmbH & Co. KG gestellt, woraufhin am 15.5.2009 das Insolvenzverfahren über sie eröffnet wurde. Kurz darauf hatte ein Arbeitnehmer für die Zeit vom 1.12.2008 bis zum 14.2.2009 Lohnforderungen in Höhe von rd. 4.500,00 € zur Insolvenztabelle angemeldet. Diese Forderungen machte er sodann mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht gegenüber seinem früheren Arbeitgeber und dem Geschäftsführer geltend. Er berief sich darauf, das Unternehmen sei seit dem 1.12.2008 insolvent gewesen. Der Geschäftsführer habe es pflichtwidrig unterlassen, bereits damals den Insolvenzantrag zu stellen. Wäre zu diesem Zeitpunkt bereits ein Insolvenzantrag gestellt worden, hätte er keinen Vermögensverlust erlitten. Ihm sei deshalb Schadenersatz in der von ihm geltend gemachten Höhe zu leisten.

Mit dieser Argumentation drang der Arbeitnehmer beim Landesarbeitsgericht Nürnberg nicht durch. Bezüglich der geltend gemachten Ansprüche sei der Arbeitnehmer als Neugläubiger zu betrachten. Als solcher habe er lediglich Anspruch auf Ersatz des sog. negativen Interesses. Der zu ersetzende Schaden umfasse somit nicht die entgangene Arbeitsvergütung (Erfüllungsschaden, positives Interesse). Schadenersatzansprüche hätten im vorliegenden Fall allenfalls dann begründet sein können, wenn der Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung ein neues Arbeitsverhältnis mit anderen Verdienstmöglichkeiten hätte antreten können. Dafür, dass eine solche Möglichkeit bestand, habe er aber nichts vorgetragen. Seine Klage sei deshalb abzuweisen.

## Zivilrecht

### ***Räum- und Streupflicht darf nicht den einzelnen Wohnungseigentümern auferlegt werden***

Bisher war in der Rechtsprechung streitig, ob Wohnungseigentümer durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft dazu verpflichtet werden können, bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums aktiv mitzuwirken, etwa zur turnusmäßigen Räum- und Streupflicht.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft nicht die Befugnis hat, den einzelnen Wohnungseigentümer außerhalb der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Lasten Leistungspflichten aufzuerlegen. Danach können die Wohnungseigentümer nicht durch Mehrheitsbeschluss zu einer turnusmäßigen Übernahme der Räum- und Streupflichten verpflichtet werden. Ein gleichwohl gefasster Beschluss ist folglich nicht bloß anfechtbar, sondern nichtig. Der Eigentümergemeinschaft steht eine solche Beschlusskompetenz nicht zu.

### ***Anspruch auf Maklerprovision bei eindeutigem Hinweis im Inserat***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte eine gewerbliche Immobilienmaklerin im Internet-Portal „ImmobilienScout24“ eine Anzeige für den Kauf eines Baugrundstücks mit Angabe der Grundstücksgröße und des Kaufpreises sowie mit dem Hinweis „Provision 7,14 %“ veröffentlicht. Auf telefonische Nachfrage eines Interessenten nannte sie diesem die Adresse des Objekts sowie die Kontaktdaten des Verkäufers. Nach Besichtigung erwarb der Interessent das Objekt, verweigerte aber anschließend die Zahlung der Maklerprovision, weil nach seiner Auffassung kein Maklervertrag zustande gekommen sei.

Dieser Auffassung schloss sich das Gericht nicht an. Grundsätzlich könne eine solche Provisionsabrede auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten getroffen werden. Zwar braucht ein Kaufinteressent in einem solchen Fall selbst nach Besichtigung des Objekts gemeinsam mit dem Makler nicht damit zu rechnen, dass der Makler von ihm eine Provision erwartet. Auch kann in einer Internetanzeige des Maklers grundsätzlich noch kein Angebot auf Abschluss eines Maklervertrags gesehen werden. Eine durch die Anzeige veranlasste Kontaktaufnahme des Interessenten mit dem Makler kann aber dann zum Abschluss eines Maklervertrags führen, wenn der Makler sein Provisionsverlangen im Inserat bereits ausdrücklich und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat.

### ***Ansprüche des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG können nachrangig sein***

Der atypisch stille Gesellschafter einer GmbH & Co. KG steht mit seinen Ansprüchen wirtschaftlich dem Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens insolvenzrechtlich gleich, wenn in einer Gesamtbetrachtung seine Rechtsposition nach dem Beteiligungsvertrag der eines Kommanditisten im Innenverhältnis weitgehend angenähert ist.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Nachrang von Ansprüchen des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG als Geschäftsinhaberin kann jedenfalls dann eintreten, wenn

- im Innenverhältnis das Vermögen der Geschäftsinhaberin und die Einlage des Stillen als gemeinschaftliches Vermögen behandelt werden,
- die Gewinnermittlung wie bei einem Kommanditisten stattfindet,
- die Mitwirkungsrechte des Stillen in der Kommanditgesellschaft der Beschlusskompetenz eines Kommanditisten in Grundlagenangelegenheiten zumindest in ihrer schuldrechtlichen Wirkung nahe kommen und
- die Informations- und Kontrollrechte des Stillen denen eines Kommanditisten nachgebildet sind.

## **Verfahrensrecht**

### ***Zur Schätzung bei Buchführungsmängeln***

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kommt es oft zum Streit über angebliche Buchführungsmängel und ob solche das Finanzamt berechtigen, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine formell ordnungsgemäße Buchführung hat zunächst die Vermutung der sachlichen Richtigkeit für sich.
- Formelle Buchführungsmängel berechtigen nicht ohne weiteres zur Schätzung. Sie müssen darüber hinaus Anlass geben, die sachliche Richtigkeit des Buchführungsergebnisses anzuzweifeln.
- Kann die Buchführung wegen ihrer Mängel nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn Unklarheiten und Zweifel, die durch die Fehler in der Buchhaltung verursacht worden sind, durch anderweitige zumutbare Ermittlungen beseitigt werden können.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Personalwirtschaft**

### ***Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2013***

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
  - Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte und Neue Bundesländer	216,00	7,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 183,60 € im Monat (6,12 € kalendertäglich).

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2013**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	224,00	7,47
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	48,00	1,60
Mittag- u. Abendessen je	87,90	2,93

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,60 € für das Frühstück
- 2,93 € für Mittag-/Abendessen.

### **Kein Haushaltsscheckverfahren für Wohnungseigentümergeinschaften**

Der Gesetzgeber hat in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung hinsichtlich des zu zahlenden Beitragssatzes gegenüber geringfügig Beschäftigten in der allgemeinen Wirtschaft insofern privilegiert, als niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind. Außerdem hat er für sie mit Schaffung des sog. Haushaltsscheckverfahrens eine vereinfachte Meldung („Haushaltsscheck“) gegenüber der Einzugszentrale (Minijob-Zentrale) zugelassen. Eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Zweck dieser Regelungen war es, in Privathaushalten Beschäftigte aus der Illegalität zu holen.

Streitig war lange Zeit, ob geringfügig Beschäftigte, die für Wohnungseigentümergeinschaften z. B. als Hausmeister oder Reinigungskräfte tätig sind, ebenso privilegiert werden wie geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Das Bundessozialgericht hat dies abgelehnt.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft sei kein Privathaushalt. Sie sei ein eigenes Rechtssubjekt und aus dem Privaten „herausgelöst“. Auch der Gesetzeszweck, Schwarzarbeit in Privathaushalten zu begrenzen, mache eine Einbeziehung von Wohnungseigentümergeinschaften nicht erforderlich. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege nicht vor.

### **Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei „Minijobs“ zum 1.1.2013**

Die Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung – so genannte Minijobs – werden an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die Entgeltgrenze für so genannte Minijobs wird ab dem 1. Januar 2013 von 400 € auf 450 € angehoben. Bei der Anhebung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze auf 450 € zum 1.1.2013 handelt es sich nur um die Grenze für die Sozialversicherungsfreiheit von so genannten geringfügig

entlohten Beschäftigungen. Andere Fälle der Sozialversicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, z. B. die Sozialversicherungsfreiheit von kurzzeitigen Beschäftigungen, sind von den Änderungen des neuen Gesetzes nicht betroffen.

Bisher war ein Arbeitnehmer bei Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze automatisch versicherungsfrei. Er konnte aber eine Rentenversicherungspflicht beantragen (Opt-in-Regelung). Ab 1.1.2013 wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei diesen Arbeitsverhältnissen zur Regel (Opt-out-Regelung). Arbeitnehmer können sich aber von dieser Pflicht auf Antrag befreien lassen.

In der Rentenversicherung bleiben diejenigen Personen versicherungspflichtig, die bereits nach altem Recht (bei einem Verdienst bis zu 400 € monatlich) auf eine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hatten. Diese Personen sind nicht dazu berechtigt, nunmehr eine Versicherungsbefreiung zu beantragen. Bestand in der Rentenversicherung deshalb nach alter Rechtslage eine Versicherungspflicht, weil die Grenze von 400 € schon vor dem 1.1.2013 überschritten wurde und auch weiterhin noch überschritten wird, bleibt (falls wiederum die neue Grenze von 450 € nicht überstiegen wird) die Rentenversicherungspflicht über den 31.12.2012 hinaus bestehen. Vor Ende des Jahres 2014 kann kein Befreiungsantrag gestellt werden (**zweijährige Übergangsregelung**).

Bei Personen, die bisher in der Rentenversicherung wegen Einhaltung der bisherigen Grenze von 400 € versicherungsfrei waren, verbleibt es über den 31.12.2012 hinaus bei der Versicherungsfreiheit, jedoch kann auf diese verzichtet werden.

Die Entgeltgrenze für sogenannte Midijobs wird zum 1.1.2013 von bisher 800 € monatlich auf nunmehr 850 € angehoben. Ab diesem Stichtag sind die „Midijobs“ grundsätzlich durch eine Gleitzone gekennzeichnet, die von 450,01 € bis zu 850 € reicht.

**Hinweis:** Vor erstmaliger Beschäftigung einer Teilzeitkraft sollte die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abgestimmt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Erklärung des Aushilfsbeschäftigten.